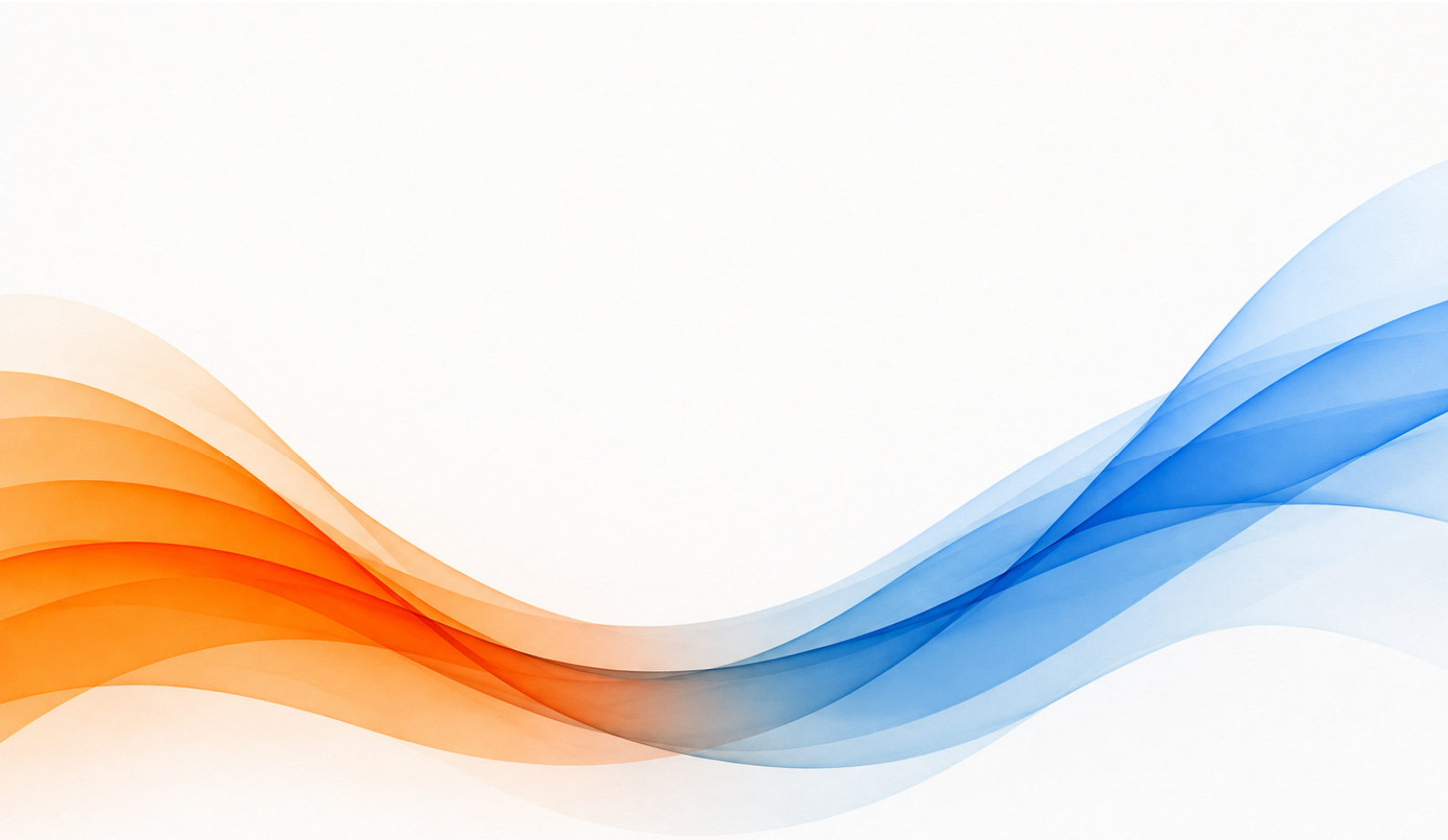




Verhaltenskodex

**der Polymer-Technik Elbe GmbH und
der SILCOMP Silikoncompounding GmbH**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz	3
2. Grundsätze zur sozialen Verantwortung	3
2.1. Einhaltung der Menschenrechte	3
2.2. Diversitätsmanagement	4
2.3. Arbeitsbedingungen	5
2.4. Arbeitsverhältnisse	5
2.5. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	6
2.6. Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften	6
2.7. Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung	6
3. Grundsätze zum ethischen Geschäftsverhalten	7
3.1. Integrität im Geschäftsverkehr	7
3.1.1. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht	7
3.1.2. Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention und Interessenkonflikte	7
3.1.3. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen	8
3.2. Informationspolitik	9
3.2.1. Finanzielle Verantwortung und Offenlegung von Informationen	9
3.2.2. Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum und Plagiate	9
3.2.3. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung	9
3.2.4. Datenschutz und Datensicherheit	9
4. Grundsätze zur ökologischen Verantwortung	10
4.1. Umweltschutz	10
4.2. Energie- und Wassermanagement	10
4.3. Luft-/Bodenqualität, Treibhausgasemission	11
4.4. Lärmemissionen	11
4.5. Tierschutz, Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung	11
4.6. Verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Chemikalien- und Ressourcenmanagement	12
5. Anforderung an Lieferanten	12
6. Einhaltung	13

1. Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz

Die Polymer-Technik Elbe GmbH (PTE) und die SILCOMP Silikoncompounding GmbH (SILCOMP), nachfolgend als „unsere Unternehmen“ bezeichnet, bekennen sich dazu, in allen unternehmerischen Aktivitäten ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Umwelt und Klima gerecht zu werden. Gegenüber ihren Geschäftspartnern und im Wettbewerb verhalten sich unsere Unternehmen fair. Zudem schützen unsere Unternehmen die Gesundheit und Rechte ihrer Mitarbeiter* am Arbeitsplatz. Unsere Unternehmen verpflichten sich, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen sie tätig sind, zu beachten. Gleichzeitig werden vertragliche Verpflichtungen eingehalten, wobei Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sofern lokale Gesetze und Vorschriften weniger strenge Anforderungen stellen, orientieren sich unsere Unternehmen an den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex. Grundlage dieses Verhaltenskodex sind die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact. Diese fordern Unternehmen dazu auf, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung anzuerkennen, zu unterstützen und in die Praxis umzusetzen.

Diese Prinzipien beruhen auf einem weltweiten Konsens, insbesondere auf:

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und
- dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.

2. Grundsätze zur sozialen Verantwortung

2.1. Achtung der Menschenrechte

Entsprechend der Prinzipien 1 und 2 des United Nations Global Compact sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Aus diesem Grund achten und unterstützen unsere Unternehmen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, insbesondere schützen und gewähren wir:

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument der Begriff „Mitarbeiter“ verwendet. Gemeint sind stets alle Geschlechter gleichermaßen.

- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen Menschen,
- das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und
- eine angemessene Behandlung von Mitarbeitern, ohne physische und psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung.

2.2. Diversitätsmanagement

Unsere Unternehmen treten im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze und entsprechend des 6. Prinzips des United Nations Global Compact jeder Form von Diskriminierung, Belästigung, Mobbing, Missbrauchs jeglicher Art oder sonstige Benachteiligungen, die einen körperlichen oder seelischen Schaden nach sich ziehen können, entgegen und fördern Chancengleichheit in allen Bereichen der Unternehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund von ihrer Abstammung, ethnischen oder kulturellen Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, des Geschlechts, der sexuellen Identität und Orientierung, des Alters, Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft oder weiterer personenbezogener Merkmale.

Unsere Unternehmen treten für die Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz ein. Wir gewährleisten gleiche Chancen, gleiche Vergütung und gleiche Arbeitsbedingungen unabhängig vom Geschlecht. Darüber hinaus berücksichtigen und schützen unsere Unternehmen besondere Bedürfnisse im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Mutterschutz und Stillzeit. Ebenso unterstützen wir unsere Mitarbeiter bei der Wahrnehmung von Familienpflichten, insbesondere im Rahmen von Elternzeit sowie bei der Betreuung erkrankter Kinder.

Entsprechend des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der UNO-Deklaration über die Rechte indigener Völker respektieren und unterstützen unsere Unternehmen die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern. Damit erkennen unsere Unternehmen das Recht von Minderheiten und indigenen Völkern auf die Erhaltung und Entwicklung ihrer Institutionen, Traditionen, Kulturen, Identitäten, Selbstbestimmung, auf die Kontrolle über die natürlichen Ressourcen in ihren Gebieten sowie auf Entschädigung für Ländereien, Territorien und Ressourcen, die ihnen ohne ihre freie Zustimmung weggenommen, besetzt oder beschädigt wurden, an und verbieten Diskriminierung und Marginalisierung.

Verbunden mit diesen Werten gewährleisten unsere Unternehmen, dass Einstellungsprozesse fair, transparent und auf Gleichberechtigung basieren und Bewerber frei von Diskriminierung und Voreingenommenheit beurteilt werden.

2.3. Arbeitsbedingungen

Unsere Unternehmen gewährleisten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung internationaler Standards und der jeweiligen nationalen Bestimmungen und fördern die kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Zudem stellen unsere Unternehmen sicher, dass alle Mitarbeiter zum Arbeits- und Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer Tätigkeit unterwiesen sind.

Die Entlohnung richtet sich nach den geltenden Gesetzen sowie ggf. bestehenden, verbindlichen Tarifverträgen und wird durch die jeweils relevanten, nationalen Mindestlohngesetze ergänzt. Zudem gewähren unsere Unternehmen bezahlten Erholungsurlaub. Die Mitarbeiter werden klar, detailliert und regelmäßig über die Zusammensetzung ihres Entgelts informiert.

Unsere Unternehmen gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen hinsichtlich der höchstzulässigen Arbeitszeit. Dies beinhaltet, dass angemessene Pausen und Erholungszeiten für die Arbeitnehmer eingeplant bzw. sichergestellt und Überstunden auf freiwilliger Basis und angemessen vergütet werden.

Zusätzlich sorgen unsere Unternehmen für eine angemessene Sozialversicherung der Mitarbeiter, damit diese vor den finanziellen Folgen von Krankheit, Unfall, Alter und Arbeitslosigkeit geschützt werden.

2.4. Arbeitsverhältnisse

Unsere Unternehmen gewährleisten bei der Anstellung ihrer Arbeitnehmer die Einhaltung geltender Gesetze und Bestimmungen, einschließlich angemessener Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten und Ausbildungsmöglichkeiten.

Unsere Unternehmen beachten die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten und folgt dem 5. Prinzip des United Nations Global Compact zur Abschaffung von Kinderarbeit. Unsere Unternehmen halten insbesondere das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) ein. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

Im Einklang mit dem 4. Prinzip des United Nations Global Compact lehnen unsere Unternehmen jegliche Form von Zwangsarbeit, moderne Sklaverei oder vergleichbare freiheitsberaubende Maßnahmen ab. Die Arbeit muss freiwillig erfolgen und das Beschäftigungsverhältnis muss unter Einhaltung der geltenden Regelungen jederzeit durch die Arbeitnehmer beendet werden können.

2.5. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Unsere Unternehmen achten das Recht auf Koalitionsfreiheit und Versammlungsfreiheit ihrer Mitarbeiter sowie das Recht auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze und folgen damit dem 3. Prinzip United Nations Global Compact. Dies umfasst insbesondere, dass unsere Unternehmen keine Benachteiligungen oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Arbeitnehmer ergreifen, die ihre Rechte in diesem Bereich ausüben, und offen für den Dialog und die Zusammenarbeit mit Arbeitnehmersvertretungen ist.

2.6. Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Beim Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Betriebes ist sichergestellt, dass die Betroffenen vor exzessiver Gewalt, Folter und der Verletzung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit geschützt sind. Unsere Unternehmen stellen sicher, dass eingesetzte Sicherheitskräfte die international anerkannten Menschenrechte achten.

2.7. Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Unsere Unternehmen halten alle geltenden gesetzlichen Vorgaben zu Land-, Wald- und Wasserrechten sowie zu Zwangsräumungen ein. Beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen sichert, dulden unsere Unternehmen keine rechtswidrigen Zwangsräumungen oder rechtswidrigen Entzug von Nutzungsrechten.

3. Grundsätze zum ethischen Geschäftsverhalten

3.1. Integrität im Geschäftsverkehr

3.1.1. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Unsere Unternehmen bekennen sich zu fairem Wettbewerb und halten die geltenden kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften ein. Jegliche Absprachen oder abgestimmten Verhaltensweisen, die den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise einschränken, sind unzulässig.

Insbesondere sind Vereinbarungen oder sonstige abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern verboten, die darauf abzielen oder dazu führen, Preise oder Konditionen zu beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden aufzuteilen oder den Wettbewerb anderweitig unzulässig zu beschränken.

Ebenso unzulässig sind Absprachen zwischen Lieferanten und Kunden, die darauf gerichtet sind, Kunden in ihrer Freiheit einzuschränken, Preise oder sonstige Konditionen beim Wiederverkauf eigenständig festzulegen.

Da die Abgrenzung zwischen unzulässigen Absprachen und zulässigen Formen der Zusammenarbeit im Einzelfall schwierig sein kann, steht den Mitarbeitern bei Zweifelsfragen eine Ansprechperson zur Verfügung. Auf Anfrage unterstützt auch die Geschäftsführung.

3.1.2. Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention und Interessenkonflikte

Unsere Unternehmen lehnen gemäß des 10. Prinzips des United Nations Global Compacts jede Form von Korruption, Bestechung, Erpressung und unzulässiger Einflussnahme ab. Geschäftliche Entscheidungen haben ausschließlich auf sachlicher Grundlage und frei von persönlichen Interessen zu erfolgen. Unternehmensinteressen und private Interessen der Mitarbeiter sind strikt voneinander zu trennen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Persönliche Vorteile, insbesondere in Form von Geldzahlungen, Darlehen, Geschenken oder sonstigen geldwerten Zuwendungen, dürfen Amtsträgern nicht angeboten, versprochen oder gewährt werden, um für PTE, SILCOMP, Dritte oder sich selbst unzulässige Vorteile zu erlangen.
- Persönliche Vorteile an Beschäftigte anderer Unternehmen dürfen weder angeboten, versprochen noch gewährt werden, wenn diese als Gegenleistung für eine unzulässige Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr dienen sollen.

- Ebenso dürfen Beschäftigte von unseren Unternehmen im Umgang mit Geschäftspartnern keine persönlichen Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, wenn dadurch geschäftliche Entscheidungen in unzulässiger Weise beeinflusst werden können.
- Geschenke, Einladungen, Bewirtungen oder sonstige Zuwendungen sind nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen angemessener, geschäftsüblicher Gastfreundschaft sowie der geltenden internen Vorgaben und gesetzlichen Bestimmungen bewegen.
- Eine entgeltliche Nebentätigkeit ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Personalabteilung zulässig.

Unsere Unternehmen können ergänzende verbindliche Regelungen zur Annahme und Gewährung von Geschenken, Einladungen, Bewirtungen und sonstigen Zuwendungen erlassen. Darin können auch zulässige Ausnahmen für geringwertige oder symbolische Aufmerksamkeiten geregelt werden.

Interessenkonflikte sind offenzulegen. Wer sich in einem tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt befindet oder unsicher ist, ob ein solcher vorliegt, hat dies mit der zuständigen Führungskraft, der Personalabteilung oder der Geschäftsführung zu klären.

Darüber hinaus verpflichten sich Unsere Unternehmen zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Es ist sicherzustellen, dass keine rechtswidrig erlangten Vermögenswerte in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingebracht oder dort verschleiert werden.

3.1.3. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Unsere Unternehmen beachten alle anwendbaren Einfuhr- und Ausfuhrkontrollvorschriften sowie geltende Sanktionen, Embargos und sonstige außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen nationaler und internationaler Behörden.

Dies umfasst insbesondere Beschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit dem Export, Reexport oder der Weitergabe von Gütern, Software, Dienstleistungen und Technologien sowie das Verbot von Geschäften mit bestimmten Ländern, Regionen, Organisationen oder Personen.

3.2. Informationspolitik

3.2.1. Finanzielle Verantwortung und Offenlegung von Informationen

Um das Vertrauen von Mitarbeitern, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit langfristig zu sichern, stellen unsere Unternehmen sicher, dass ihre Berichterstattung stets korrekt, wahrheitsgemäß und im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfolgt. Dies schließt eine offene und transparente Berichterstattung über Geschäftstätigkeiten, Finanzen, Unternehmensführung und Nachhaltigkeitsleistungen ein. Bücher und Aufzeichnungen werden ordnungsgemäß sowie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen, behördlichen und steuerrechtlichen Vorschriften und der anzuwendenden Rechnungslegungsstandards geführt.

3.2.2. Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum und Plagiate

Unsere Unternehmen verpflichten ihre Mitarbeiter zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Das geistige Eigentum unserer Unternehmen sowie von Kunden, Lieferanten und Wettbewerbern ist zu achten und zu schützen. Vertrauliche Informationen und Unterlagen dürfen ohne entsprechende Befugnis weder an Dritte weitergegeben noch anderweitig zugänglich gemacht werden, sofern es sich nicht um öffentlich zugängliche Informationen handelt.

Unsere Unternehmen treffen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kundenprodukte, bearbeitbare Komponenten, Rohstoffe oder das dazugehörige Know-how unbefugt an Dritte gelangen oder die legitime Lieferkette verlassen. Plagiate, unzulässige Nachahmungen und die unbefugte Nutzung geschützter Rechte werden nicht toleriert.

3.2.3. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Unsere Unternehmen haben ein Beschwerdesystem eingerichtet, das Betroffenen ermöglicht, einzeln oder gemeinschaftlich Bedenken oder Hinweise auf mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex, geltende Gesetze oder sonstige Vorschriften zu melden. Hinweise können, soweit gesetzlich zulässig, auch anonym abgegeben werden. Unsere Unternehmen stellen sicher, dass hinweisgebende Personen keiner Repression, Benachteiligung, Einschüchterung oder Schikane ausgesetzt werden und dass ihre Identität vertraulich behandelt wird. Jede Meldung wird diskret und sorgfältig geprüft, um angemessene Maßnahmen einzuleiten und festgestellte Missstände wirksam zu beheben.

3.2.4. Datenschutz und Datensicherheit

Die Mitarbeiter haben die gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten. Personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Kunden und Investoren dürfen nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der internen Regelungen erhoben, verarbeitet, genutzt und aufbewahrt werden. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln und durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

4. Grundsätze zur ökologischen Verantwortung

4.1. Umweltschutz

Entsprechend der Prinzipien 7, 8 und 9 des United Nations Global Compact sollen Unternehmen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen, Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Aus diesem Grund setzen sich unsere Unternehmen das Ziel die Umwelt für die heutige und künftige Generationen nachhaltig zu schützen. Nationale und internationale Gesetze bzw. Vereinbarungen, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten. Unsere Unternehmen streben die kontinuierliche Verbesserung ihrer Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen an und fördern bzw. unterstützen das umwelt- und klimabewusste Handeln ihrer Mitarbeiter.

4.2. Energie- und Wassermanagement

Unsere Unternehmen fördern den Einsatz von erneuerbaren Energien wie Solarenergie, Windenergie, Wasserkraft oder Biomasse für die Deckung des eigenen Energiebedarfs um den CO₂-Fußabdruck und die damit zusammenhängende Treibhausgasemissionen sind zu reduzieren. Gleichzeitig fördern unsere Unternehmen den Einsatz von energieeffizienten Betriebsabläufen durch Modernisierung der Gebäudestruktur, Optimierung des Fertigungsprozesses, die Nutzung energieeffizienter Technologien bzw. Geräte und die Nutzung kohlenstoffarmer Transportmittel.

Des Weiteren fördern unsere Unternehmen einen verantwortungsvollen Umgang mit Wasser, sodass wassersparende Technologien bzw. Praktiken im Betriebsablauf bevorzugt eingesetzt werden und die entstehenden Abwässer überwacht werden. Dies dient dazu, dass keine Schadstoffe unbemerkt in die Umwelt abgegeben werden und die Wasserqualität von Gewässern negative beeinflusst wird.

Zudem unterstützen unsere Unternehmen ihre Mitarbeiter im besonnenen Umgang mit Energie und Wasser, um den alltäglichen Verbrauch zu reduzieren.

4.3. Luft-/Bodenqualität, Treibhausgasemission

Unsere Unternehmen sind bestrebt eventuelle Emissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, Ätzstoffen, Partikeln, ozonschichtschädigenden Chemikalien, Treibhausgasen oder durch Verbrennung entstehenden Nebenprodukten zu minimieren. Unsere Unternehmen verhindern unzulässige Bodenverschmutzungen durch hergestellte Produkte, benötigte Materialien oder Abfallprodukte.

4.4. Lärmemissionen

Unsere Unternehmen reagieren auf die spezifischen Anforderungen unserer Mitarbeiter sowie der örtlichen Gemeinden und Anwohner, indem wir unsere Lärmemissionen durch technische, aber auch organisatorische Maßnahmen auf ein Minimum reduzieren. Dies dient zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit und wird durch Schallschutzbarrieren, den Einsatz von leisen Maschinen/Geräten sowie die Planung von Arbeitsabläufen und Transportrouten realisiert.

4.5. Tierschutz, Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Unsere Unternehmen sind bestrebt die Biodiversität und die natürlichen Ökosysteme zu schützen, die von ihren Geschäftstätigkeiten betroffen sind. Aus diesem Grund unterstützen Unsere Unternehmen den Tierschutz, sodass Tiere nach ethischen und rechtlichen Standards behandelt bzw. gehalten werden und tierische Produkte aus verantwortungsvollen bzw. zertifizierten Quellen stammen. Zudem achten unsere Unternehmen darauf, dass Lebensräume und damit die Artenvielfalt erhalten und eine Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt unterbunden wird. Dies beinhaltet auch einen verantwortungsbewusste Landnutzung, woraufhin Entwaldung, Landraub oder lebensraumzerstörende Maßnahmen möglichst vermieden werden sollen. Insbesondere bei der Beschaffung von Rohstoffen achten Unsere Unternehmen darauf, dass diese Kriterien auch entlang der Lieferkette eingehalten werden.

4.6. Verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Chemikalien- und Ressourcenmanagement

In unseren Unternehmen verwendete Chemikalien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, werden im Chemikalienmanagement erfasst und entsprechend den gesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sicher gelagert, befördert, verwendet, wiederverwendet, recycelt und entsorgt.

Zudem unterstützen unsere Unternehmen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden. Gleichzeitig sollen bei der Rohstoffbeschaffung ökologische und soziale Kriterien berücksichtigt werden.

Des Weiteren verfolgen unsere Unternehmen einen systematischen Ansatz, um Festabfall (u.a. Produktions- und Verpackungsabfälle) zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Es gilt der Grundsatz der Abfallvermeidung, der Überprüfung zur Wiederverwendung und des Recyclings, bevor Abfall der Entsorgung zugeführt wird. Dies soll unterstützt werden durch die Anwendung effizienter Produktionsmethoden, die effektive Nutzung von Ressourcen und die Berücksichtigung einer möglichen Reduktion von Abfällen in den Planungs- und Entwicklungsphasen von Projekten. Lieferanten sollten aktiv die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien und Produkten fördern. Sie sollten Systeme zur Sammlung, Trennung und Weiterverarbeitung von wiederverwendbaren oder recycelbaren Materialien einführen und ihren Mitarbeitern Schulungen und Anreize zur Teilnahme an Recyclingprogrammen bieten. Lieferanten sollten auch die Nutzung von recycelten Materialien in ihren Produkten und Verpackungen fördern.

5. Anforderung an Lieferanten

Unsere Unternehmen vermitteln die Grundsätze dieses Verhaltenskodex ihren unmittelbaren Lieferanten und fordern und fördern die Einhaltung der Inhalte bei ihren Lieferanten. Unsere Unternehmen fordern von ihren Lieferanten die Einhaltung von geltenden Gesetzen sowohl im Herstellungs-, als auch im Bezugs- und im Bestimmungsland der Lieferungen. Die Lieferanten sind zudem aufgefordert die Einhaltung der Inhalte dieses Verhaltenskodex bei ihren direkten Lieferanten einzufordern.

6. Einhaltung

Unsere Unternehmen werden ihren Mitarbeitern die im Verhaltenskodex geregelten Inhalte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt machen.

Unsere Unternehmen orientieren sich bei der Gestaltung und Anpassung von Richtlinien und Prozessen an den Grundsätzen des Verhaltenskodex.

Stand: Mai 2026, Lutherstadt Wittenberg

Tobias Thiele

Geschäftsleitung

Polymer-Technik Elbe GmbH

SILCOMP Silikoncompounding Elbe GmbH

Matthias Klaue

Geschäftsleitung

Polymer-Technik Elbe GmbH